

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

G 259

Rechnungsabrechnung

Fragebogen

Az.: 0 1488 - G 259 - BV 333

OFD: H a m b u r g

1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

G r ü n f e l d, Max

Geburtsdatum und Geburtsort:

8.3.1889 in Aub

jetzige Anschrift:

1115 Jerome Ave., New York 52 (Bronx), N.Y./USA.

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Baden-Baden

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

2) Personalangaben des Verfolgten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Meine Frau ist
Friedel Grunfeld geb. Mett
Geboren in Ravensburg
Württemberg
am 13. Dezember 1901.

3) (von der OFD auszufüllen)*):

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vergleich Oberlandesgericht Hamburg vom 31.10.55
- 5 Wis 166/52 -1 WiK 963/51 -III/2 3060-1-
wegen Umzugsgut

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes
Preußen,

3. der ehemaligen National-
sozialistischen Deutschen
Arbeiterpartei (NSDAP),
deren Gliederungen, deren
angeschlossenen Verbände
und der sonstigen aufge-
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland und
des Auswanderungsfonds
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse
oder Vergleiche vor, nach
denen Ihnen allein oder ge-
meinsam mit anderen Berech-
tigten rückerstattungsrecht-
liche Geldansprüche gegen
einen der in Ziffer 3) ge-
nannten Rechtsträger zu-
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-
behörde, Datum und Aktenzeichen
des Beschlusses oder des Vergleichs)

5) Haben Sie allein oder gemein-
sam mit anderen Berechtigten
wetere rückerstattungsrechtliche
Geldansprüche gegen einen
der in Ziffer 3) genannten
Rechtsträger geltend
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-
hörde und des Aktenzeichens)

6) Welche von den in Ziffer 3)
bis 5) genannten rückerstat-
tungsrechtlichen Geldan-
sprüchen sind ganz oder teil-
weise abgetreten, verpfändet
oder gepfändet worden?

univ.

Erklärung vom 22. III
1950

Oberfinanzdirektion
Hamburg.

Ich habe nichts abgetreten
oder gar verpfändet.

Gfs. ist anzugeben

a) in welcher Höhe,

b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

—
—

7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

a) von welcher Stelle,

b) in welcher Höhe.

Ich habe von der Oberfinanz-Direktion Hamburg 2 Mal je 5000 als Darlehen erhalten. Ferner habe ich noch 8000 als Restbetrag zugut. Mir in Hannover ist am 8. Nov. 1955 ein Versicher. abgeschlossen (aktz. Depo A. (n) 5000 / ab.

8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

ja
Berufsschaden

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

Landesamt für die Wiedergutmachung Freiburg
EF 3870 - VI D/55

9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Rechtsanwälte
Dr. Ulmer (öff. Notar)
Dr. Dr. Dundsuh · Dr. Ganßmüller
Gros Schloß · Kurt Reißmüller
Stuttgart 5 · Charlottenstraße 15A

1.
53

—
—

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Ausländeranderkonto
RA. Dr. Ulmer, Stuttgart
bei der Commerz- u. Creditbank AG.
Filiale Stuttgart

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

New-York-Bronx 52, den 6. Dezember 57
(Ort) (Datum)

Man Gumpfeld
(Unterschrift) Rektor a. J.

28. Juni
Juni 1958

Oberfinanzdirektion Hamburg
- O 1488 - 4 259 BV 42/423-
Reg. Nr. 572

Hamburg 13, den
Hartungstrasse 5
Telefon 44 12 91

Geschrieben	22/5, 1958
Coloren	16
Abgem.	

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRiG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzbl. I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg dem Berechtigten

Abax Grünfeld
1115 Jerome Ave

New-York 52 (Bronx)
N. Y. U. S. A.

als ~~Rechtsnachfolger~~ ~~nach~~

Bevollmächtigte : Rechtsanwälte Dr. Ulmer (öffentl.)
Dr. Dr. Bundesbank, Dr. Ganssmüller
Otto Schmidt, Kurt Reipsmüller
Stuttgart S.
Charlottenstr. 15 A.

folgenden Bescheid:

I.

Der Bescheid liegt der Beschluss/Vergleich

von zugrunde. As.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

- 1) Vergleich vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht *Hbg*
- 2) S. Birksenat, vom 31. Oktober 1955,
- 3) Nr.: 5 Zi S 166/52 - 1 Zi 7/ 963/51

II.

Vergleich

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen stehen dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Ansprüche zu

- 1) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,1) DM
- 2) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,2) DM
- 3) Aus der Entscheidung/gütlichen Einigung zu I,3) DM

Der Anspruch vermindert sich gemäss § 23 BRUG um DM auf DM

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

in Höhe von DM 18.000,-

(i.W.: achtzehntausend

Deutsche Mark)

festgestellt. zu

III.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszuführen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRUG zu zahlen

- 1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM
- 2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM

Der verbleibende Restbetrag von DM ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRUG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

~~IV.~~

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

~~IV.~~

Auf die nach Ziffer III und ~~IV~~ jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäss § 36 BRUG die folgenden ~~Verpflichtungen~~ Darlehen angerechnet:

- 1. Darlehen von DM 5.000.- mit Wirkung vom 1.7.1956 ✓
- 2. Darlehen von DM 5.000.- mit Wirkung vom 12.2.1957 ✓

~~VI.~~

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRUG an das Land bewirkt.

~~VII.~~ V

B

~~VII.~~

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an d Berechtigten zu zu bewirken.

~~VIII.~~ ✓

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geld - ansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als T e i l - Bescheid.

~~IX.~~ ✓

G r ü n d e: bitte Rückseite einsetzen.

pp.

Der in Ziffer ~~IV~~^{III} genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Rest - betrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

~~X.~~ ✓

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 (3) Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Ent - scheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

festgestellt:

Voff

V.A. d. ~~VII~~ T.D.A.

Im Auftrag

Palack
Reg. Ass.

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Absender:
Oberfinanzdirektion Hamburg
 Hamburg 13,
 Hartungstr. 5
 Abt. BV und BA
 Geschäftsnummer:

An Herren Rechtsanwälte
 Dr. Ulmer (öffentl. Notar),
 Dr. Dr. Bundschuh, Dr. Ganssmüller,
 Otto Schmidt, Kurt Reissmüller,
 Stuttgart S
 Charlottenstr. 15 A

Landesamt für die Wiedergutmachung
 Freiburg

Freiburg i. Br., den 13. Juni 1958
 Kaiser-Joseph-Straße 170
 Telefon 31923

Az. EF 3870-V/101

bei Antwort bitte angeben

An die
 Oberfinanzdirektion Hamburg
 H a m b u r g 13
 Hartungstr. 5

16. JUNI 1958
 18. Juni 1958
 Sachgeb. 42

Betr.: Rückerstattungssache Max G r ü n f e l d ;
 hier: Entschädigungssache gleichen Namens
 Bezug: Dort. Schreiben vom 27. Mai 1958 - O 1488 -G 259 -BV
 42/423 Reg.Nr. 572 -

Wegen der Verluste, die durch Versteigerung des
 Hausrats entstanden sind, ist hier ein Bescheid nicht
 ergangen. Erstattungsansprüche unseres Landes konnten
 daher auch nicht zur Entstehung gelangen.

BV 423
 a.) An H. v. Bismarck
 mit der Bitte um Zustellung
 des Bescheides. vgl. 28/6 H. v. B. 19/6.58.

Im Auftrag
 (Langensiepen)

<p>Vermieter</p> <p>5. Verweig. Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)</p>	<p>selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de</p> <p>de zur Annahme bereit war, übergeben.</p> <p>Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.</p>	<p>in der Wohnung</p> <p>nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnende — Hauswirt — — Vermieter —, nämlich de</p> <p>d zur Annahme bereit war, übergeben.</p>
--	--	--

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Stuttgart den 3. Juli 1958

14

15

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks: Bescheid Nr. 572

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Absender:
Finanzdirektion Hamburg
Hamburg 13,
Hartungstr. 5

Abt. BV und BA

Geschäftsnummer:
5608 - G 259

An Herren Rechtsanwälte
Dr. Ulmer (öffentl. Notar),
Dr. Dr. Bundschuh, Dr. Ganssmüller,
Otto Schmidt, Kurt Reissmüller,

○ Stuttgart S

Charlottenstr. 15 A

OFD Hamburg

0 5608 - G 259 - BV 42/423

Hamburg 13, den

30. Juni 1958 8

Reg.Nr. 572

34

Fe

Vfg.

Mit Postzustellungsurkunde!

1.) Herren Rechtsanwälte
Dr. Ulmer (öffentl. Notar),
Dr. Dr. Bundschuh, Dr. Ganssmüller,
Otto Schmidt, Kurt Reissmüller,

S t u t t g a r t - S.

Charlottenstr. 15 A

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld.
Ihr Az.: USch(Ro)Ba/Grünfeld M.- RE -
Anlg.: 1 Bescheid - zweifach.

Gen. von 28/6 Fe
am 1. JULI 1958
d. Only. M.

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid nach dem Bundes-
rückerstattungsgesetz mit einer für Ihre Unterlagen bestimmten
beglaubigten Durchschrift.

Der Restbetrag in Höhe von DM 8.000.- des in diesem Bescheid
festgestellten Anspruchs wird in Kürze - wie im Fragebogen an-
gegeben - auf Ihr Ausländer-Anderkonto "RA. Dr. Ulmer, Stuttgart"
bei der Commerz- und Creditbank AG, Filiale Stuttgart, über-
wiesen werden.

- 2.) EV 11 m.d.B., den Orig. Bescheid zu siegeln
- 3.) Absendung
- 4.) ZdA. Bescheidsakte

M. J. 1958

Im Auftrag
(P o l a c k)
Regierungsassessor

Vermieter

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter -, nämlich de...
de... zur Annahme bereit war, übergeben.

in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnende - Hauswirt..... - Vermieter..... -, nämlich de...
d... zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweig. Annahme
(Kommt nur in den Fällen 1.
2 und 3 in Betracht)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde - und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat - habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Postamt den *30. Juni* 1958

Reg. Nr. 572

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

den Berechtigten:

Max O r u n f e l d

1115 Jerome Ave., New York 52 (Bronx) N.Y. / USA

als Rechtsnachfolger nach

./.

Bevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Ulmer (Öff. Notar), Dr. Dr. Bunschuh,
Dr. Gansmüller, Otto Schmidt und Kurt Reinsmüller
Stuttgart 5, Charlottenstraße 15 A

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zu Grunde:

Vergleich vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg,
5. Zivilsenat, vom 31.10.1955 - An. 1 5 W 18 166/52 - 1 R 1 K 963/51 -.

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Vergleich steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 - 26 BRÜG ein Anspruch in Höhe von

DM 18.000,-

(i. W. : Achtzehntausend ~~00~~/100 Deutsche Mark)

zu.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist bis spätestens 31.3.1959 auszusahlen.

Er ist im Rahmen des § 34 BRUG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRUG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

IV.

Auf die nach Ziffer III zu leistende Zahlung werden gemäß § 36 BRUG die folgenden Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 5.000,-- mit Wirkung vom 1.4.1956
2. Darlehen von DM 5.000,-- mit Wirkung vom 12.2.1957.

V.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRUG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

VI.

Gründe:

Aus dem in Ziffer I genannten Vergleich hat sich das Deutsche Reich verpflichtet, an den Berechtigten DM 18.000,-- für den am 28.8.1941 entzogenen Hausrat als Schadensersatz zu zahlen.

Dieser festgestellte DM-Betrag ist gemäß § 18 BRUG unverändert in den Bescheid zu übernehmen.

Auf den festgestellten Betrag sind gemäß § 36 BRUG die dem Berechtigten gewährten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 10.000,-- anzurechnen, sodaß noch

DM 8.000,--

zur Auszahlung verbleiben.

Der in Ziffer III genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsteils.

VII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

In Auftrag

ges.

(Polack)
Regierungsassessor



Kay

Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., den 13. Nov. 1959

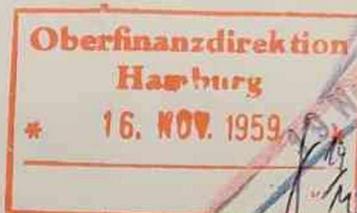
Stefan-Meyer-Straße 76
Fernsprecher Nr. 31889
Fernschreiber Nr. 7 72893

Az.: 0 1488 - 503/58 - BV 7

(Bitte dieses Az. bei der Antwort angeben)

An die
Oberfinanzdirektion

H a m b u r g



Betr.: Rückerstattungsverfahren von Max Grünfeld, 1115
Jerome Ave. Bronx 52 N.Y. (USA)

Der Berechtigte hat bei mir Schadensersatzansprüche wegen der Entziehung von Edelmetall in Baden-Baden geltend gemacht.

Nach Ziff. 5 des Fragebogens ist in einem dortigen Rückerstattungsverfahren ein Vergleich über 18 000 DM abgeschlossen worden - Az: I Wik 963/57 -.

Da der Berechtigte seinen letzten Wohnsitz in Baden-Baden hatte, halte ich meine Zuständigkeit für die Bescheiderteilung für gegeben.

Ich bitte um Mitteilung, ob und bis wann ich mit der Zusendung eines internen Teilbescheides über die dortigen Rückerstattungsansprüche rechnen kann.

Für baldige Antwort wäre ich Ihnen dankbar.

Im Auftrag

Reibetanz

(Reibetanz)

Interner Teilbescheid

Aufgrund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -) vom 19.7.1957 (BGBl. I S. 734 ff.) erteilt die Oberfinanzdirektion Freiburg/Br. dem Berechtigten:

Herrn

Max Grünfeld

1115 Jerome Ave.

Bronx 52, N.Y. (USA)

Bevollmächtigte: RAe. Dr.Ulmer, Dr.Dr. Bundschuh, Dr. Ganßmüller, Otto Schmiät, Kurt Reißmüller, Stuttgart-S, Charlottenstr. 15 A

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegt die gütliche Einigung zwischen der Oberfinanzdirektion Freiburg und dem Berechtigten vom 13./18.10.1960 zugrunde. Die gütliche Einigung wurde vom Landgericht - Restitutionskammer - Freiburg am 27.10.1960 gerichtlich bestätigt. Der Bestätigungsbeschluß der Restitutionskammer vom 27.10.1960 ist am gleichen Tage rechtskräftig geworden (Or 284/58).

II.

Aus der zu Ziff. I aufgeführten gütlichen Einigung steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 - 26 BRüG folgender Anspruch zu:

Schadensersatz für

zwangsweise Abgabe von Schmuck und Edelmetall

DM 410.85

=====

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 410,85

- i.W. Vierhundertzehn 85/100 Deutsche Mark -
festgestellt.

III.

Von dem zu Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

Sofort nach Zustellung des Bescheides = DM 410,85

IV.

Der zu Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 v.H. vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Von der nach Ziff. III zu leistenden Zahlung sind keine Beträge an das Land Baden-Württemberg zu überweisen (§ 37 BRüG).

VI.

G r ü n d e

Im Einverständnis mit dem Berechtigten wurde der Schadensersatzbetrag für die zwangsweise Abgabe für Schmuck und Edelmetall auf DM 410,85 festgesetzt (§ 16 BRüG).

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann der Berechtigte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Bescheides gerichtliche Entscheidung durch Erhebung einer Klage bei der Restitutionskammer des Landgerichts Freiburg beantragen. Wohnt der Berechtigte im Ausland, so beträgt die Frist 6 Monate (§ 42 BRüG).



Im Auftrag

Reibetanz

(Reibetanz)

Gütliche Einigung

zwischen

Herrn Max G r ü n f e l d, 1115 Jerome Ave. Bronx 52, N.Y.
(USA)

Bevollmächtigte: RAe Dr. Ulmer, Dr.Dr. Bundschuh, Dr. Gansmüller,
Otto Schmidt, Kurt Reißmüller, Stuttgart-S, Charlottenstr. 15 A

u n d

dem Deutschen Reich,
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br.

1.

Die Oberfinanzdirektion Freiburg anerkennt als Vertreterin
des Deutschen Reiches, daß die zwangsweise Abgabe von Schmuck
und Edelmetallgegenständen im Sinne des Art. 1 der VO 120
nichtig ist.

2.

Die Oberfinanzdirektion Freiburg anerkennt weiter, daß Herrn
Max Grünfeld gem. § 12 des Bundesrückerstattungsgesetzes von
19.7.1957 Schadenersatzansprüche zustehen.

3.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Schadenersatz-
summe für entzogenen Schmuck und Edelmetallgegenstände

DM 410.85

- 1. V. Vierhundertsech 85/100 Deutsche Mark -

beträgt.

Der Schadenersatzbetrag stellt den Wiederbeschaffungswert
am 1.4.1956 dar (§ 16 BRUG).

4.

Die Erfüllung des rückerstattungsrechtlichen Anspruchs erfolgt nach Erteilung eines Bescheides durch die Oberfinanzdirektion Freiburg i. Br. nach §§ 38 ff. des Bundesrückerstattungsgesetzes.

5.

Die RAe Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh, Dr. Gansmüller, Otto Schmidt, Kurt Reismüller, erklären als Bevollmächtigte des Herrn Max Grünfeld verbindlich, daß weitere Rückerstattungsansprüche im Bereich der VO 120 nicht bestehen.

6.

Für den Fall der Bestätigung der gütlichen Einigung durch den Herrn Vorsitzenden der Restitutionskammer des Landgerichts Freiburg i. Br. verzichten die Parteien schon jetzt auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bestätigungsbeschluss.

7.

Die außergerichtlichen Kosten werden gegenseitig aufgehoben.

Stuttgart, den 13. Oktober 1960

Freiburg, den 18. 10. 1960

Als Bevollmächtigte des Herrn
Max Grünfeld

Oberfinanzdirektion Freiburg
Im Auftrag

Rechtsanwalt

Schmidt
-Schmidt-



Ried
(Reibetanz)

Rechtsanwälte

Dr. Ulmer (i. V. Notar)
Dr. Dr. Bundschuh · Dr. Gansmüller
Otto Schmidt · Kurt Reismüller
Stuttgart 6 · Chausseestraße 15 a

Restitutionskammer
beim Landgericht Freiburg

Freiburg i.Br., den 27.Oktober 1960

Or 284/58

In Sachen

Max Grünfeld, 1115 Jerome Ave.
Bronx 52 N.Y. / USA

vertr. dch. die Rechtsanwälte
Dr.Ulmer, Dr.Dr.Bundschuh, Dr.Ganss-
müller, Schmidt und Reissmüller
Stuttgart 2, Charlottenstrasse 15 A

gegen

das ehem. Deutsche Reich
vertr. dch. d. Oberfinanzdirektion
- Bundesvermögens-u. Bauabteilung
Freiburg i.Br.
wegen Rückerstattung

- I. Die zwischen den Parteien unterm 13.Oktober/ 18. Oktober 1960 abgeschlossene gütliche Vereinbarung - AZ O 1488-503/58 -BV 7 b- wird gemäss Artikel 19 der Verordnung Nr. 120 über die Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte vom 10.11.1947 in der Fassung der Verordnung Nr. 268 vom 29.9.1951 (Amtsblatt AHK vom 24.10.1951, Journal officiel Seite 1245 ff) in Verbindung mit § 28 Abs. 5 des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG) vom 19.7.1957 (BGBl. I Seite 734 ff) hiermit gerichtlich bestätigt.
- II. Nachricht hiervon.

Der Vorsitzende:

Dr. Ihle

Ausgefertigt



Maus
Justizobersekretär

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

An die
Oberfinanzdirektion
Bundesvermögens-u. Bauabteilung
Freiburg i.Br.

Restitutionskammer
beim Landgericht Freiburg
Geschäftsstelle

Freiburg i.Br., den 7.Nov. 1960

Or 284/58

In Sachen

Max Grünfeld, 1115 Jerome Ave.
Bronx 52 N. Y. / U.S.A.

vertr. durch d. Rechtsanwälte
Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh, Dr.
Ganssmüller, Schmidt und Reissmüller
Stuttgart 2, Charlottenstrasse 15 A

gegen

das ehem. Deutsche Reich
vertr. dch. d. Oberfinanzdirektion
- Bundesvermögens- u. Bauabteilung -
Freiburg i.Br.
wegen Rückerstattung

B e s c h l u s s

I. Der Bestätigungsbeschluss der Restitutionskammer des
Landgerichts Freiburg i.Br. vom 27. Oktober 1960
durch den die am 13. Oktober / 18. Oktober 1960
zwischen den Parteien abgeschlossene gütliche Verein-
barung gerichtlich bestätigt wurde, ist rechtskräftig
seit dem 27. Oktober 1960

II. Nachricht hiervon.

Schindler

Justizoberinspektor

Ausgefertigt:



An die
Oberfinanzdirektion
Bundesvermögens-u. Bauabteilung
Freiburg i.Br.

Maus
Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Ulmer
Dr. Dr. Bundschuh

Absender:
Postdirektion Hamburg
Postfach 13
Postfach Weg 14
BV und BA
Geschäftsnummer:
- G 259 -
- BV 25/251 -
3588

An Herren Rechtsanwälte
Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh,
Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt,
Kurt Reissmüller,
Stuttgart - S
Charlottenstr. 15 A

Oberfinanzdirektion Hamburg
9V u. BA
AZ
Empf. 25. JAN. 1961
3.5
4112
Stuttgart

Anbei ein Vordruck zur
Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Wohnung als Postbediensteter zu

OFD Hamburg
- 0 5608 - G 259 - BV 25/251 -
Reg. Nr. 3588

Postanschrift:
17. Januar 61
/Le. 42

Vfg.

- 1) Herren
Rechtsanwälte
Dr. Ulmer, Dr. Dr. Bundschuh
Dr. Ganssmüller, Otto Schmidt,
Kurt Reissmüller

Mit Postzustellungsurkunde!

Geschrieben 17.1.61
Gelesen 19. JAN. 1961
Abgesandt

Seibel

Stuttgart - S

Charlottenstrasse 15 A

Betr.: Rückerstattungssache Max Grünfeld

Anlage: 1 Ergänzungsbescheid, 1 begl. Durchschrift

Anliegend übersende ich Ihnen einen Ergänzungsbescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit einer beglaubigten Durchschrift, die für Ihre Akten bestimmt ist.

Der danach noch auszuzahlende Betrag in Höhe von DM 410,85 wird baldmöglichst auf das Ausländer-Kontokonto "RA. Dr. Ulmer Stuttgart" bei der Commerz- und Creditbank A.G., Filiale Stuttgart überwiesen werden.

- 2) BV 11 m.d. Bitte, den Orig. Bescheid zu siegeln
- 3) Absendung
- 4) ZdA. BA.

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)
Regierungsrat

..... zur Annahme bereit war, übergeben.

..... zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweig. Annahme
(Kommt nur in den Fällen 1,
2 und 3 in Betracht)

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

20. Januar 1961

Unterstützung d. Aktion
Oberfinanzdirektion Hamburg
 - O 560B - G 259 - BV 25/251 -
Reg. Nr. 3588

Hül
 9. 2. 61
 Ausg. BV Verw.
 Nr.
 - 2. FEB. 1961 44
 Ausfertigung für 6004-350 (a)
 .. Vermögensbuchhaltung
 .. Werteverwaltung

Anordnungsgründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg im Anschluss an den Bescheid vom 28.6.1958 - Reg. Nr. 572 - erteilten Ergänzungsbescheides vom 17. Januar 1961 steht dem Berechtigten, Herrn Max Grünfeld, ein Gesamtrückerstattungsanspruch in Höhe von DM 18.410,85 zu. Auf diesen Betrag sind die bereits ausgezahlten DM 18.000,-- anzurechnen, so dass noch DM 410,85 auszuführen sind.

Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg
 Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 K. 19 61

Auszuzahlen sind 410,85 DM
 (i. W. Vierhundertundzehn 85/100 ----- DM)

Herrn Max Grünfeld,
 1115 Jerome Ave., New York 52 (Bronx), N.Y./USA.

Ausländer-Anderkonto Rechtsanwalt Dr. Ulmer, Stuttgart, bei der
 Commerz- und Creditbank A.G., Filiale Stuttgart.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Ki
 Buchungsstelle
 Vermögensgr. 4313/09
 Kto. Nr.
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-
 tragen.
 Lfd. Nr.
 Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird an-
 gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte
 Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

_____ DM
 (i. W. _____ DM)
 als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung

Wertkontobuch C
 Wertkontobuch C
 Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung
 in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

..... / über DM (i. W.: DM)
 / über DM (i. W.: DM)
 / über DM (i. W.: DM)
 / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV herauszugeben.
 (Namen und Amtsbezeichnung)

erhalten:
 Hamburg, den

Sachlich richtig und fest- gestellt	Zahlungsweg	DM	Pf.	Heft-Blatt-Nr.
	Postscheck			
<i>Gr. 12.61</i> (Jark) VA, Gr. Vb TO, A. (Amtsbezeichnung)	LZ B - Giro			
(Datum)				
Betrag erhalten Hamburg, den				
(Unterschrift des Empfängers)				

Hamburg, den 1. Februar 19 61

..... I. A.
 (Landstein)
 RBR.

Uhr und
 rporationen,
 ig bei Durch-
 en Seite.)
 ist und ich
 erteilungs-
 einen zur
 an eine
 en Haus-
 telie des
 rgelegt.
 rgelegt,
 gelegt,
 gelegt.
 r An-
 abge-
 chen
 wor-
 Per-
 ten.
 ise